

RA Klaus Peter Stiegeler, Freiburg

## Eheschließung von Flüchtlingen

Die Eheschließung von Ausländern in Deutschland gilt generell als kompliziert. Daran hat sich auch nach der Reform des Eheschließungsrechtes im Jahre 1998 nichts geändert. Dies hängt nicht so sehr mit der eigentlichen standesamtlichen Eheschließung, sondern mit der Anmeldung zusammen, welche der Eheschließung vorausgeht (und dem früheren Aufgebot entspricht). Im Rahmen dieses Anmeldeverfahrens erfolgt die eigentliche Weichenstellung, weil hier ermittelt wird, welche Dokumente die Verlobten benötigen. Viele Ausländer haben den Eindruck, es werde willkürlich vorgegangen, weil sie von Landesleuten oder anderen ausländischen Staatsangehörigen hören, dass diesen weniger oder andere Dokumente abverlangt wurden. In aller Regel – Ausnahmen kommen natürlich vor – ist dieser Verdacht allerdings unberechtigt. Wie sehr das Verfahren vom Einzelfall abhängt, d.h. vom Aufenthaltsrechtlichen Status der betroffenen Personen und deren Staatsangehörigkeit, machen die folgenden Beispielfälle und die danach folgende Darstellung deutlich. Dabei muss im Rahmen dieser Rubrik eine Skizze des Verfahrensganges und eventueller Probleme genügen. Wer mehr wissen will, muss sich mit den einschlägigen Kommentierungen vertraut machen.

### Beispiel 1:

A. ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahre 1993 mit gültigem Reisepass ein und beantragte Asyl. Damit hatte er ebenso wenig Erfolg wie mit einem 1996 gestellten Folgeantrag. Da seine Abschiebung nicht möglich war, erhielt er seither eine Duldung.

Vor einem Monat kündigte ihm die Ausländerbehörde die Abschiebung an, weil die syrischen Behörden nun doch die Bereitschaft zur Rückübernahme signalisiert hätten. A. ist seit kurzem mit einer deutschen Staatsangehörigen befreundet. Angesichts der drohenden Abschiebung entschlossen sich die beiden zu heiraten. Als sie die Eheschließung beim Standesamt anmelden wollen, weigert sich der Standesbeamte, die Anmeldung vorzunehmen, da der Reisepass von A. zwischenzeitlich ungültig sei. Außerdem handle es sich offensichtlich um eine Scheinheirat. Der Hinweis von A., schon die Ausländerbehörde habe es nicht geschafft, ihm einen gültigen syrischen Reisepass zu verschaffen, beeindruckt den Standesbeamten nicht.

### Beispiel 2:

Herr S. ist aus Ghana. Er befindet sich noch im Asylverfahren. Da seine deutsche Freundin ein Kind erwartet, möchten sie heiraten. Schon bei der Anmeldung der Eheschließung gab es Schwierigkeiten. Denn der Standesbeamte verlangte nicht nur einen gültigen Reisepass, sondern auch eine Geburtsurkunde. Herr S. ist aber unter falschem Namen eingereist und hier registriert. Er weiß, dass er in seinem Heimatstaat auf diesen Falschnamen keine Papiere bekommen wird.

#### 1. WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN?

Ob Flüchtling oder nicht: Für Ausländer ist die Eheschließung von vornherein schon deshalb kompliziert, weil jedes Papier, welches nicht bei einer deutschen Behörde beschafft werden kann, mit erheblichem Zeit- und Geldaufwand aus dem Herkunftsland beschafft werden muss.

Welche Dokumente benötigt werden, richtet sich grundsätzlich nach der Staatsangehörigkeit der Verlobten. Denn die vorzulegenden Dokumente sollen es dem Standesbeamten ermöglichen, die Eheschließungshindernisse zu prüfen. Beides ergibt sich primär aus dem Recht des Staates, dem der jeweilige Verlobte angehört. Denn die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen dem Recht dieses Staates (Art. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB -). Hat ein Verlobter mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist (Art. 5 Abs. 1 EGBGB). Ist er aber Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling oder kann die Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzuwenden, in der Regel also deutsches Recht.

Angesichts dieser rechtlichen Ausgangslage ist es für einen Flüchtling, der in Deutschland heiraten will, von ganz entscheidender Bedeutung, welchen ausländerrechtlichen Status er hat.

In Folge der eben geschilderten Rechtslage entscheidet sich die Frage, wie kompliziert bzw. aufwendig die Eheschließung eines Flüchtlings ist, zunächst danach, ob er unter den Voraussetzungen deutschen Rechts heiraten kann oder unter den Voraussetzungen des Rechts seines Herkunftsstaates.

#### 2. ANWENDUNG DES DEUTSCHEN RECHTS

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Art. 5 Abs. 2 EGBGB), völkerrechtlicher Regelungen (wie dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954 oder dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - GFK

- vom 28.7.1951) unterstehen folgende Flüchtlinge für die Eheschließung deutschem Recht:
- Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.4.1951;
- Asylberechtigte im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG;
- Flüchtlinge, denen die Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 u. Abs. 2 Ziff. 2 AuslG zuerkannt wurde;
- Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommener Flüchtlinge vom 22.7.1980;
- Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Diese Flüchtlinge können also – wie deutsche Staatsangehörige –

- eine Ehe nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingehen (Ausnahme: § 1303 Abs. 2 BGB);
- müssen geschäftsfähig sein und
- unterliegen den gesetzlichen Eheverböten der Doppelhehe, der Verwandtschaftsehe und der Adoptivverwandtschaftsehe.

Auch bei der Anmeldung der Eheschließung sind die oben genannten Flüchtlinge soweit wie möglich wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln. Sie haben deshalb folgende Dokumente vorzulegen:

- einen gültigen Reisepass oder Passersatz;
- eine Bescheinigung der Meldebehörde, aus der ihre Vor- und Familiennamen, ihr Familienstand, ihr Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit ersichtlich sind (Aufenthaltsbescheinigung);
- eine Abstammungs-/Geburtsurkunde im Original mit Übersetzung in die deutsche Sprache.

### 3. ANWENDUNG DES RECHTS DES HERKUNFTSSTAATES

Alle übrigen Flüchtlinge, also vor allem Asylbewerber, Inhaber einer Duldung, aber auch Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund von §§ 30, 31 sowie 32 AuslG i.V.m. einer Härtefallregelung, unterliegen bei der Eheschließung dem Recht ihres Herkunftsstaates. Bei ihnen hat der Standesbeamte deshalb zusätzlich zu prüfen, ob sich aus dem jeweiligen Heimatrecht gesetzliche Ehehindernisse ergeben. Um ihm diese Prüfung zu erleichtern, schreibt das Gesetz die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Behörde des Heimatstaates, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Hindernis entgegensteht, vor (vgl. § 1309 Abs. 1 BGB). Es handelt sich um das sogenannte Ehefähigkeitszeugnis.

Stellt der Herkunftsstaat des Flüchtlings kein Ehefähigkeitszeugnis aus, benötigt er die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Präsidenten des Oberlandesge-

richts. Die Beschaffung beider Dokumente ist oft schwierig und langwierig.

#### a) Ehefähigkeitszeugnis

Ein Ehefähigkeitszeugnis wird nur von wenigen Staaten ausgestellt, so dass die Vorlage dieses Dokuments bei Flüchtlingen eher die Ausnahme als die Regel ist. Derzeit stellen insbesondere folgende Staaten Ehefähigkeitszeugnisse aus: Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kenia, Kuba, Liechtenstein, Luxemburg, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tansania, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und wohl auch Ruanda.

Grundsätzlich wird das Dokument durch eine innere Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt. Welche dies ist, gibt das Standesamt, bei dem die Anmeldung der Eheschließung erfolgt, bekannt. Es sollte erwähnt werden, dass türkische Staatsangehörige das Ehefähigkeitszeugnis auch bei ihrer konsularischen Vertretung erhalten können.

Vielfach macht die Form Schwierigkeiten, in der das Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt werden muss. Grundsätzlich gilt § 109 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden:

“Werden einem Standesbeamten ausländische öffentliche Urkunden vorgelegt und erscheint die Echtheit dieser Urkunden zweifelhaft, so kann ihre Anerkennung von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abhängig gemacht werden. Die Legalisation entfällt, wenn dies durch internationale Vereinbarungen vorgesehen ist.”

Eine solche Vereinbarung ist das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation. Das Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Vielzahl von Staaten, von denen nur beispielsweise (und für Flüchtlinge vielleicht von Bedeutung) folgende Staaten erwähnt werden sollen: Belarus, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, China (nur für die Sonderverwaltungsregion Hongkong), Jugoslawien, Kasachstan, Malawi und Türkei.

Für Staatsangehörige dieser Staaten tritt an die Stelle der Legalisation eine Apostille. Sie umfasst die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

Die Anbringung der Apostille kann wiederum nicht verlangt werden, wenn durch zwischenstaatliche Abkommen Befreiung vereinbart ist.

Für Flüchtlinge ist eigentlich nur erwähnenswert das europäische Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation. Denn Signatarstaat dieses Abkommens ist auch die Türkei.

Ein Vergleich mit den oben erwähnten Staaten, die ein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, zeigt, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nur eine Apostille erforderlich ist.

Zu Schwierigkeiten kommt es allerdings immer wieder auch aus formellen Gründen: Entweder entspricht der Inhalt des Ehefähigkeitszeugnisses nicht den Anforderungen oder das Ehefähigkeitszeugnis ist durch Zeitablauf ungültig geworden.

An inhaltlichen Anforderungen ist vor allem zu erwähnen, dass das Ehefähigkeitszeugnis die Namen beider Verlobter enthalten muss. Ferner verliert es seine Gültigkeit, wenn die Ehe nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses geschlossen wird. Ist im Ehefähigkeitszeugnis selbst eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so ist diese maßgebend. Auch darauf sollte achten, wer sich um ein solches Dokument bei seiner Heimatbehörde bemüht.

### *b) Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses*

Die ganz überwiegende Zahl der Flüchtlinge kann aber, wie bereits erwähnt, kein Ehefähigkeitszeugnis erhalten und muss deshalb beim Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragen, von der Beibringung dieses Dokuments befreit zu werden. Es handelt sich um ein besonderes Verfahren, das nicht selten die Ursache dafür ist, dass sich die Eheschließung von Ausländern so lange hinzieht.

Der Antrag wird vom Standesamt gestellt, bei dem die Eheschließung angemeldet wird. Dort werden alle notwendigen Unterlagen zusammengestellt und dem Oberlandesgericht vorgelegt. In diesem Stadium des Verfahrens oder auch später auf Anforderung des Präsidenten des Oberlandesgerichts können weitere Nachweise wie Ledigkeitsbescheinigungen, Einwilligungserklärungen, Gesundheitszeugnisse u.ä. verlangt werden.

Was im Einzelnen gefordert wird, hängt mit den Erfahrungen und Berichten zusammen, welche der Präsident des Oberlandesgerichts, aber auch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland gesammelt haben.

Davon hängt wiederum auch ab, welche Anforderungen an die Beschaffenheit vorgelegter ausländischer Dokumente, Urkunden usw. gestellt werden; ebenso, ob sich der Standesbeamte und/oder der Präsident des Oberlandesgerichts

mit einer Apostille (der ausländischen Behörde) oder der Legalisation (einer deutschen Auslandsvertretung) zufrieden gibt oder ob weitere Überprüfungen, z. B. durch einen sog. Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft, angestellt werden. Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, wenn man auch nur für einen Teil der Herkunftsländer von Flüchtlingen darstellen wollte, wie Personenstandsunterlagen aus diesen Ländern überprüft werden. Beispielhaft soll nur erwähnt werden, dass Personenstandsunterlagen aus Nigeria außerhalb eines Visaverfahrens nicht mehr legalisiert werden. Wenn ein Standesamt eine Überprüfung von solchen Urkunden für notwendig hält, ist ein Amtshilfeersuchen an die Botschaft Lagos zu richten, welchem ganz bestimmte Unterlagen beizufügen sind. Zur Überprüfung bedient sich die Botschaft örtlicher Vertrauensanwälte. Deren Auskünfte werden wiederum abschließend gewertet und mit einer Stellungnahme durch die Konsulatbeamten der Botschaft versehen. Ähnliches gilt für Personenstandsunterlagen aus Ghana;

vgl. die Nachweise in StAZ 2001, 241 und 373.

### 4. TYPISCHE PROBLEME BEI DER EHESCHLIEßUNG

Zumindest die häufigsten Probleme, mit denen heiratswillige Flüchtlinge konfrontiert sind, sollen nachfolgend erwähnt und Ansätze zu Ihrer Lösung vorgestellt werden.

#### *a) Vorlage eines Reisepasses*

Die erste Hürde, welche die meisten Asylbewerber oder geduldeten Flüchtlinge zu überwinden haben, ist das Erfordernis eines gültigen Reisepasses. Er ist grundsätzlich notwendig, damit der Standesbeamte die Identität und die Staatsangehörigkeit des ausländischen Verlobten überprüfen kann. Wenn ein Reisepass nicht vorgelegt werden kann, sind die Gründe für die Nichtvorlage hinreichend konkret und substantiiert vorzutragen und ggf. nachzuweisen. In Rechtsprechung und Literatur besteht Einigkeit darüber, dass keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen. Im Einzelfall müsse es dem ausländischen Verlobten auch möglich sein, Identität und Staatsangehörigkeit auf andere Weise nachzuweisen;

vgl. KG, StAZ 2000, 303 (im Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses) sowie Hepting/Gaaz, PStR, § 5 PStGG, Rdnrn 34 ff.

So ist es in der Rechtsprechung akzeptiert worden, wenn der Flüchtling einen abgelaufenen Pass vorlegen kann, jedenfalls sofern eine gewisse zeitliche Nähe zwischen dessen Ausstellung, seinem Ablauf und der Anmeldung zur Eheschließung besteht.

Weniger restriktiv wird in der Literatur zu Recht die Auffassung vertreten, dass es die grundrecht-

lich garantierte Eheschließungsfreiheit nicht gestattet, die beabsichtigte Eheschließung am Fehlen eines Heimatpasses scheitern zu lassen. Der Standesbeamte sei vielmehr gehalten, anhand von Indizien die Staatsangehörigkeit des ausländischen Verlobten zu ermitteln, um das für die Eheschließung maßgebende Recht heranziehen zu können;

vgl. Hepding/Gaaz, a.a.O., Rdnr. 36.

Hier wird zu berücksichtigen sein, dass es einem Asylbewerber während des Asylverfahrens grundsätzlich nicht zuzumuten ist, mit seinem Herkunftsstaat Kontakt wegen der Ausstellung eines Reisepasses aufzunehmen. Der Standesbeamte ist deshalb in einem solchen Falle gehalten, die Aufenthaltsgestattung heranzuziehen, aus der sich Identität und Staatsangehörigkeit ergeben. Ggf. kann auf das Protokoll des BAFI zurückgegriffen werden. Nicht selten befinden sich auch Personalausweise, Geburtsurkunden oder andere Identitätspapiere bei den Ausländerakten oder den Asylakten des Flüchtlings.

### b) Vorwurf der "Scheinehe"

Ein weiteres Problem, mit dem sich heiratswillige Ausländer konfrontiert sehen können, ist der Vorwurf der "Scheinehe".

Das ist kein Rechtsbegriff. Das Gesetz (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB) geht von einem Eheaufhebungsgrund aus, wenn "beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gem. § 1353 Abs. 1 BGB begründen wollen". Aus der Verpflichtung in § 1353 Abs. 1 BGB ist vor allem die zur Bildung einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu erwähnen.

Hat ein Standesbeamter konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine solche eheliche Lebensgemeinschaft nicht beabsichtigt ist, kann er die Verlobten in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln befragen und ihnen auch die Vorlage von (weiteren) Nachweisen aufgeben (§ 5 Abs. 4 Personenstandsgesetz - PStG). Ist offenkundig, dass eine "Scheinehe" vorliegt, muss der Standesbeamte die Mitwirkung an der Eheschließung verweigern.

Damit ist allerdings noch nicht geklärt, was "konkrete Anhaltspunkte" sind und wann "offenkundig" eine "Scheinehe" vorliegt.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, eine nähere Prüfung des Standesbeamten sei bereits erforderlich, wenn der ausländische Verlobte kein gesichertes Aufenthaltsrecht hat, wenn er also nur eine Aufenthaltsgestattung, eine Aufenthaltbewilligung oder eine Duldung hat;

so Hepding/Gaaz, a.a.O., Rdnr. 48.

Das ist abzulehnen. Das Gesetz verlangt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass nicht die Eingehung einer ehelichen Lebensgemeinschaft beabsichtigt

ist. Einen solchen Schluss lässt weder die Tatsache zu, dass einer der Verlobten Asyl begehrt, noch dass er im Besitz einer Duldung ist.

Dagegen müssen die Verlobten nähere Erkundigungen akzeptieren, wenn folgende Umstände bei der Anmeldung der Eheschließung zu Tage treten: fehlende Verständigungsmöglichkeit der Verlobten wegen völliger Unkenntnis der Sprache des anderen Teils oder einer gemeinsamen Sprache, ein eklatanter Altersunterschied, Zusammenleben eines Verlobten mit einem anderen Partner, fehlende Kenntnis von den persönlichen Daten und Lebensumständen des anderen Verlobten, Zahlung eines Geldbetrages für die Eingehung der Ehe oder offensichtliche Alkohol- oder Drogenabhängigkeit eines Verlobten.

In der Praxis sind nicht so sehr die "konkreten Anhaltspunkte" für das Vorliegen einer Scheinehe wichtig. Denn die Verlobten werden, solange nicht offensichtlich ihre Menschenwürde und ihre Intimsphäre missachtet wird, in der Regel zu Auskünften bereit sein. Entscheidend ist, wann der Standesbeamte davon ausgehen darf, es sei "offenkundig" die Eingehung einer "Scheinehe" beabsichtigt und er habe deshalb die Fortführung des Verfahrens abzulehnen.

Offenkundig ist die Eingehung einer "Scheinehe" nur dann beabsichtigt, wenn eindeutige Umstände diesen Schluss nahe legen, wenn also offensichtlich ist, dass sich beide Ehegatten darüber einig sind, dass sie eine Ehe ohne Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft wollen. Bloße Zweifel an der Ernsthaftigkeit der beabsichtigten Eheschließung genügen also nicht;

so zu Recht OLG München StAZ 99, 10 und Münchener Kommentar/Müller-Gindullis, § 1310, Rdnr. 18 m.w.N.

Die Durchsicht der Rechtsprechung zeigt, dass sich viele Standesbeamte nicht an diese Grundsätze halten. Insbesondere wird dem Umstand, dass die Ehe auch dazu dient, einem der Verlobten ein Bleiberecht zu verschaffen, fälschlich als ausschlaggebend angesehen. Das ist jedoch rechtlich nicht zulässig: Diese Absicht ist, wenn überhaupt, ein Gesichtspunkt, nicht aber der maßgebende Punkt. Auch wenn die Heiratswilligen einräumen, durch die beabsichtigte Eheschließung auch aufenthaltsrechtliche Zwecke zu verfolgen, darf der Standesbeamte seine Mitwirkung bei der Eheschließung nicht mit der Begründung, hier werde eine "Scheinehe" beabsichtigt, versagen;

so zu Recht AG Heilbronn, StAZ 2000, 176 und AG Saarbrücken, StAZ 2000, 177.

### c) Falsche Identität

Ein selbstgeschaffenes Problem mancher Flüchtlinge ist die Asylantragstellung unter falschem Namen. Spätestens bei der Anmeldung für Ehe-

schließung rächt sich dies. Denn irgendein Papier des Herkunftsstaates muss – spätestens im Verfahren über die Befreiung vom Eheschließungszeugnis – vorgelegt werden.

So ist die Vorlage einer Geburtsurkunde zur Anmeldung der Eheschließung regelmäßig zwingend. Selbst wenn ersatzweise andere Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen vorgelegt werden können, besteht das Standesamt fast immer auf einer Überprüfung durch die deutsche Botschaft. Spätestens dann wird offensichtlich, dass die Identität des Flüchtlings falsch oder zumindest zweifelhaft ist. Hier gibt es in der Regel für den Flüchtling keinen anderen Weg, als sich mit den Behörden seines Herkunftsstaates bzw. der konsularischen Vertretung in Verbindung zu setzen, um ein gültiges Identitätspapier zu erhalten. Das wird fast immer ein Reisepass sein.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Aus-

führungen zeigt sich, wie in unseren zwei Beispielfällen die Probleme gelöst werden können:

Beispiel 1: Herr A. wird den Standesbeamten darauf hinweisen müssen, dass seine Eheschließung nicht deshalb scheitern darf, weil sein Reisepass zwischenzeitlich ungültig sei. Ferner, dass allein der Umstand, dass mit der Eheschließung auch sein Aufenthalt gesichert werden soll, kein Grund ist, von einer Scheinehe auszugehen. Sofern der Standesbeamte sich nicht überzeugen lässt, muss das zuständige Amtsgericht angerufen werden.

Beispiel 2: Herr S. wird sich mit der Botschaft seines Herkunftsstaates in Verbindung setzen müssen, um von dort ein gültiges Identitätspapier zu erhalten. Die bloße Offenlegung der Verwendung falscher Personalien gegenüber den deutschen Behörden wird ihm im Verfahren wegen der Eheschließung nicht helfen.

### Einige relevante Normen zur Eheschließung von Flüchtlingen

#### Artikel 13 EGBGB

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört.

(2) Fehlt danach eine Voraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn

1. ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist,

2. die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und

3. es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.

#### § 1309 BGB

(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. Als Zeugnis der inneren Behörde gilt auch eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat des Betroffenen geschlossenen Vertrags erteilt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Eheschließungszeugnisse im Sin-

ne des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

#### § 1314 BGB

(...) (2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn

(...) 5. beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, daß sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen.

#### § 5 PStG

(1) Die Verlobten haben bei der Anmeldung der Eheschließung dem Standesbeamten ihre Abstammungsurkunden, beglaubigte Abschriften des Familienbuchs oder Auszüge aus diesem vorzulegen.

(2) Der Standesbeamte hat zu prüfen, ob der Eheschließung ein Ehehindernis entgegensteht. Reichen die nach Absatz 1 vorgelegten Urkunden nicht aus, so hat der Standesbeamte weitere Urkunden zu fordern.

(3) Ist den Verlobten die Beschaffung der erforderlichen Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so kann der Standesbeamte sich mit der Vorlage kirchlicher oder anderer beweiskräftiger Bescheinigungen begnügen. Der Standesbeamte kann die Verlobten von der Beibringung von Urkunden und Bescheinigungen befreien, wenn er die zu beweisenden Tatsachen kennt oder sich davon auf andere Weise Gewißheit verschafft hat. Notfalls kann er zum Nachweis eidesstattliche Versicherungen der Verlobten oder anderer Personen verlangen.

(4) Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, daß die zu schließende Ehe nach § 1314 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufhebbar wäre, so kann der Standesbeamte die Verlobten in dem hierzu erforderlichen Umfang einzeln oder gemeinsam befragen und ihnen die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben; notfalls kann er auch eine eidesstattliche Versicherung über Tatsachen verlangen, die für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufhebungsgründen von Bedeutung sind.